

Friedhofsordnung

vom 26. Juli 2010

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26. Juli 2010 die nachstehende Friedhofsordnung als Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Gemeinde Buggingen.

§ 2

Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz sowie für Verstorbene, für die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf dem Friedhof besteht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
2. Bezüglich des Friedhofs Betberg wird auf § 20 der Vereinbarung über den Zusammenschluss der Gemeinden Buggingen und Seefeld zu der neuen Gemeinde Buggingen vom 10. Dezember 1973 verwiesen, worin festgelegt ist, dass dort nur Bewohner des Wohnplatzes Betberg bestattet werden sollen.
3. Auf dem Friedhof des Ortsteils Buggingen ist ein besonderer Friedhofsteil als Ehrenfriedhof für Bergleute ausgewiesen.

Dieser Friedhofsteil ist geschlossen.

Er wird zum Gedenken an die im ehemaligen Kaliwerk Buggingen verunglückten Bergleute erhalten.

Die Gestaltung der Grabstätten erfolgt einheitlich.

4. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist täglich von 8.00 Uhr morgens bis zum Einbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist der Zutritt nicht gestattet.
2. Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, Personen, die ihre Weisungen nicht befolgen oder den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandeln, von dem Friedhof zu weisen.
2. Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) das Lärmen, Singen, Pfeifen und der Betrieb von Rundfunk- und Tongeräten und Musikinstrumenten,
 - f) das Verteilen von Druckschriften und Anbringen von Plakaten,
 - g) das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art,
 - h) das Abladen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze oder Behälter,

i) das unberechtigte Entfernen von Blumen, Pflanzen, Grabzeichen und Grabschmuck,

j) das Aufstellen von Stühlen oder Bänken an Grabstätten ohne Genehmigung,

k) jede Sammeltätigkeit.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

4. Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.
2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch die Ausstellung eines Berechtigungsscheines; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

3. Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
4. die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
5. Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
6. Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6

Allgemeines

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todesfalls bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
2. Ort und Zeit der Bestattungen werden vom Bestattungsunternehmen in Absprache mit der Gemeinde festgesetzt. Hierbei werden die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen finden nur an Werktagen statt.
3. Die Bestattungen in Buggingen finden von der Friedhofshalle oder von der Kirche aus statt. Im Ortsteil Seefeldern erfolgen die Bestattungen von der Kirche aus.
4. Bestattungen und Beisetzungen werden ausschließlich durch Personal vorgenommen, das von der Gemeinde hierzu beauftragt ist.
In besonderen Fällen kann der Sarg von anderen Personen getragen werden.

§ 7

Särge

1. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
2. Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 8

Ausheben der Gräber

1. Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und sie unmittelbar nach der Bestattung, Beisetzung, Ausgrabung oder Umbettung wieder schließen.
2. Zum Ausheben des Grabes müssen die Nutzungsberechtigten oder Antragssteller etwa vorhandene Grabmale, Fundamente, Steineinfassungen, Grabzubehör und Pflanzen - soweit erforderlich - auf ihre Kosten entfernen lassen.

3. Für unvermeidbare Beschädigungen von Nachbargräbern wird keine Haftung übernommen. Entstandene Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder Antragsstellers behoben.
4. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
5. Die Trennwand zwischen nebeneinander liegenden Särgen soll 0,40 m stark sein.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Bestattete beträgt fünfundzwanzig Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, fünfzehn Jahre, für Aschenurnen zwanzig Jahre.

§ 10 Umbettungen

1. Umbettung von Leichen oder Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnengrab in ein anderes Urnengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
2. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab der Nutzungsberechtigte.
3. In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
4. Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
5. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die

Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde Buggingen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

§ 12 Grabarten

1. Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber
 - b) Urnenreihengräber
 - c) Wahlgräber
2. Ein Anspruch auf Verleihung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer Grabstätte in besonderen Fällen, in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht
3. Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 13 Reihengräber

1. Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge:
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 BestattG),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
2. Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 - b) Reihengräber für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

3. In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt.
4. Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
5. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch schriftliche Mitteilung bekannt gegeben.
6. Absätze 1, 3 bis 5 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.
7. Die Reihengräber haben folgende Maße:

1. Friedhof Buggingen

	<u>alter Friedhofsteil</u>	<u>neuer Friedhofsteil</u>
a) für die Bestattung von Erwachsenen	Länge: 1,80 m Breite: 0,80 m	Auf diesem Teil sind keine Grabstätten als Reihengräber vorgesehen
b) für die Bestattung von Kindern	Länge: 1,00 m Breite: 0,50 m	
c) für die Beisetzung von Urnen	Länge: 1,25 m Breite: 0,80 m	

2. Friedhof Seefeldten

a) für die Bestattung von Erwachsenen	Länge: 1,80 m Breite: 0,80 m	Länge: 2,40 m Breite: 1,00 m
b) für die Bestattung von Kindern	Länge: 1,00 m Breite: 0,60 m	Länge: 1,50 m Breite: 0,60 m
c) für die Beisetzung von Urnen	Länge: 1,00 m Breite: 0,60 m	Länge: 1,00 m Breite: 0,80 m

3. Friedhof Betberg

a) für die Bestattung von Erwachsenen	Länge: 1,80 m Breite: 0,80 m
b) für die Bestattung von Kindern	Länge: 1,00 m Breite: 0,60 m
c) für die Beisetzung von Urnen	Länge: 1,00 m Breite: 0,60 m

§ 14 Wahlgräber

1. Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch Verleihung bestimmte Person.
2. Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes ist - auch ohne dass ein Bestattungsfall eintritt - nur auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren möglich.
3. Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
4. Wahlgräber können ein- oder zweistellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
5. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
6. Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über
 - a) auf den Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

7. Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechtes verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 6 Satz 3 an seine Stelle.

8. Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 6 Satz 3 über.
9. Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.
10. Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätten zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
11. Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden. Gebühren werden nicht erstattet.
12. Mehrkosten, die der Gemeinde bei Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
13. Die Wahlgräber haben folgende Abmessungen:

1. Friedhof Buggingen

	<u>alter Friedhofsteil</u>	<u>neuer Friedhofsteil</u>
a) Einzelgräber	Länge: 1,80 m Breite: 0,80 m	Länge: 2,40 m Breite: 0,80 m
b) Doppelgräber	Länge: 1,80 m Breite: 1,80 m	Länge: 2,40 m Breite: 1,80 m

2. Friedhof Seefeld

a) Einzelgräber	Länge: 1,80 m Breite: 0,80 m	Länge: 2,40 m Breite: 1,00 m
b) Doppelgräber	Länge: 1,80 m Breite: 1,80 m	Länge: 2,40 m Breite: 2,10 m

3. Friedhof Betberg

a) Einzelgräber	Länge: 1,80 m Breite: 0,80 m
b) Doppelgräber	Länge: 1,80 m Breite: 1,80 m

§ 15 **Urnengräber**

1. Urnengräber sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag bei Eintritt eines Todesfalles ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der Gebühr.
2. In einem Urnengrab dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
3. § 14 Abs. 3, 5 bis 12 gilt sinngemäß.
4. Die Urnengräber haben folgende Abmessungen:

Friedhof Buggingen

Länge: 1,25 m
Breite: 0,80 m

Friedhof Seefeld - alter Teil -

Länge: 1,00 m
Breite: 0,60 m

Friedhof Seefeld - neuer Teil -

Länge: 1,00 m
Breite: 0,80 m

Friedhof Betberg

Länge: 1,00 m
Breite: 0,60 m

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 16 **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.
2. Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig Grabmale
 - a) aus schwarzem Kunststein, Beton oder Gips,
 - b) mit in Zement aufgesetzten figürlichen oder ornamentalem Schmuck,
 - c) mit Farbanstrich auf Stein,
 - d) mit Glas, Emaille, Porzellan, Blech oder Kunststoffen in jeder Form.

3. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden. Liegende Grabmale dürfen eben oder nur flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden und dürfen 1/3 der Grabfläche nicht überschreiten; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

4. Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>
a) auf einstelligen Grabstätten	1,20 m	0,80 m
b) auf zweistelligen Grabstätten	1,20 m	1,40 m
c) auf Kindergräbern	0,80 m	0,50 m

5. Grabeinfassungen aller Art sind nur auf den alten Friedhofsteilen zulässig. Sämtliche Wegeplatten auf dem neuen Friedhofsteilen werden von der Gemeinde verlegt.

6. Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>
auf Urnenreihengräbern (nur liegende oder flach geneigte Grabmale)	0,80 m	0,60 m

7. Bei Kreuzen darf die Höhe höchstens 1,80 m sein.

8. Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 6 zulassen.

§ 17

Genehmigungserfordernisse

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
2. Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole, sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
3. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabsausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.

4. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet ist.
5. Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde geprüft werden können.

§ 18

Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 16 cm stark sein. Stein, Sockel und Fundament sind ihrer Größe entsprechend miteinander zu verdübeln.

§ 19

Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20

Entfernung

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils

festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 20 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

1. Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
2. Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
3. Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätten hat der nach § 20 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.
4. Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monate nach der Belegung hergerichtet sein.
5. Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
6. Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
7. Es ist nicht gestattet, Blumen in unwürdigen oder unpassenden Gefäßen (Konservendosen usw.) auf Grabstätten aufzustellen oder verunstaltende Grabverzierungen anzubringen.
8. Gießkannen, Gefäße, Spaten, Rechen und ähnliche Geräte dürfen nicht hinter Grabmalen aufbewahrt werden. Die Gemeinde kann solche Gegenstände entfernen.
9. Die Verwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln ist untersagt.

§ 22

Bepflanzung

1. Zur Dauerbepflanzung der Grabstätten sind geeignete, bodendeckende, niedrige Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber, Grünstreifen und Wege nicht beeinträchtigen.
2. Laub- und Nadelhölzer, die in ihrer Endgröße über die Grabbegrenzung hinauswachsen und höher als 1,50 m werden, dürfen nicht gepflanzt werden.
3. Die Gemeinde kann den Schnitt oder die Beseitigung größerer Bäume oder stark wuchernder oder absterbender Pflanzen anordnen. Kommen die Verpflichteten der Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verpflichteten ausführen.
4. Überragende Äste von vorhandenen Bäumen müssen geduldet werden.

§ 23

Vernachlässigung der Grabpflege

1. Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengräber von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
2. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen lassen.

VII. Friedhofshalle und Trauerfeier

§ 24

Benutzung der Friedhofshalle

1. Die Friedhofshalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Die Leichen sind sobald wie möglich nach Durchführung der Leichenschau mittels Leichenwagen in die Friedhofshalle zu verbringen, es sei denn, dass sie im Leichenraum eines Krankenhauses oder in einem sonstigen hierfür vorgesehenen Raum aufgebahrt werden.
3. Die Angehörigen eines Verstorbenen sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was die rechtzeitige Verbringung der Leiche in die Friedhofshalle oder in einen sonstigen Raum nach Abs. 2 verzögert oder verhindert.
4. Auch Leichen, die auswärts beerdigt werden sollen, sind in die Friedhofshalle zu verbringen, es sei denn, dass sie in einem anderen Leichenraum nach Abs. 2 aufgebahrt werden.
5. Leichen, die von auswärts hierher gebracht werden, sind sofort in die Friedhofshalle zu verbringen. Wenn es sich um eine Ausgrabung handelt, hat die Wiederbestattung unverzüglich zu erfolgen.
6. Zur Überführung Verstorbener in die Friedhofshalle ist nach Möglichkeit bereits der endgültige Sarg zu verwenden.
7. Der Sarg ist in den Räumen der Friedhofshalle im Allgemeinen geschlossen zu halten. Zur Besichtigung für Angehörige ist die kurzfristige Öffnung des Sarges bei Anwesenheit des Leichenordners oder dessen Vertreters gestattet.
8. Bei Leichen, die bereits in Verwesung übergegangen sind, darf der Sarg nicht mehr geöffnet werden.
9. Verstorbene, die an einer anzeigepflichtigen, ansteckenden Krankheit gelitten haben, müssen sofort in fest verschlossenen Särgen in die Friedhofshalle gebracht werden. Die Säрге dürfen zur Besichtigung durch Angehörige nur mit Genehmigung des staatlichen Gesundheitsamtes vorübergehend geöffnet werden.
10. Ist eine gerichtliche oder polizeiliche Untersuchung anhängig, so ist für die Bestattung der Leiche die Erlaubnis der untersuchenden Behörde erforderlich.

§ 25

Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern werden in Buggingen in der Friedhofshalle abgehalten. Im Ortsteil Seefeldten finden die Trauerfeiern in der Kirche statt.
2. Die Benutzung der Friedhofshalle in Buggingen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. Haftung und Ordnungswidrigkeiten

§ 26

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

1. Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
2. Verfügungs- und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungs- und Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
3. Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 5 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 3 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofpersonals nicht befolgt (§ 4),
3. eine gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5 Abs. 1),

4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabsausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabsausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung - in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben unverändert bestehen.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 29. August 1994 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Buggingen, den 27. Juli 2010.



Johannes Ackermann
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde

1. öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Buggingen am 05.08.2010.
2. am 05.08.2010 gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 10.08.2010 bestätigt, dass die Satzung angezeigt wurde.

Buggingen, den 17.08.2010

iA. 